



Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg

Beteiligungsbericht 2005

A. Vorbemerkung

Kommunales Handeln spielt sich nicht nur in der reinen Kernverwaltung, also im Rathaus, sondern auch durch Auslagerung von Aufgaben in Eigenbetriebe und Beteiligung der Gemeinde an Zweckverbänden, Gesellschaften und anderen Organisationsformen ab. Solche Organisationsformen außerhalb der Kernverwaltung werden gewählt, um spezielle Aufgaben wahrzunehmen und eine gesonderte Betrachtung (Wirtschaftsführung, Gebührenkalkulation, Jahresabschluss usw.) zu ermöglichen.

Mit der Vorlage eines jährlichen Beteiligungsberichtes möchte der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung einen jeweils aktualisierten Überblick über die Beteiligungen der Gemeinde geben und damit eine entsprechende Transparenz gewährleisten. Erstmals erfolgte die Vorlage eines Beteiligungsberichtes für das Jahr 2001 im Frühjahr 2002.

Der Bericht gliedert die Beteiligungen auf nach

- Eigenbetrieben
- Zweckverbänden
- Wasser- und Bodenverbände
- Genossenschaften
- Kapitalgesellschaften

Unberücksichtigt bleiben in diesem Bericht einfache Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinen und Wohlfahrtsorganisationen.

Mit der Neufassung der HGO vom 07.03.2005, die ab 01.04.2005 in Kraft getreten ist, wurde den Gemeinden mit § 123 a HGO die Pflicht auferlegt, jährlich einen Bericht über ihre **Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts** zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt (20 %).

Gem. § 123 a Abs. 2 HGO soll der Beteiligungsbericht mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Die entsprechenden Angaben gem. § 123 a HGO sind in diesem Bericht erstmals enthalten.

B. Beteiligungssituation im Berichtsjahr 2005

1. Eigenbetriebe

Gem. § 115 Abs. 1 HGO sind Sondervermögen u. a. „wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.“

Die Gemeinde führt ihre wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit als Eigenbetriebe nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG). Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen (z. B. Bauhof), können gem. § 121 Abs. 2 HGO ebenfalls nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung (§ 20 EigBG).

Eigenbetrieb	Stammkapital *
Kommunale Wohnungsgesellschaft (KWG)	1.050.000,00 EUR
Servicebetrieb Bauhof (SBB)	260.000,00 EUR
Summe	1.310.000,00 EUR

* Die jeweilige Höhe des Stammkapitals wurde im Zuge der Euro-Umstellung zum 01.01.2002 durch Satzungsänderungen auf die o. g. Beträge gerundet.

Zuletzt erzielten die Eigenbetriebe ausweislich ihrer Bilanzen folgende Ergebnisse beim Jahresabschluss:

Eigenbetrieb	2005 EUR	2004 EUR	2003 EUR	2002 EUR	2001 EUR
Kommunale Wohnungsgesellschaft (KWG)	- 288.414,53	1.648,81	-418.113,35	- 174.316,73	357.185,25
Servicebetrieb Bauhof (SBB)	- 30.624,92	122.675,35	74.996,72	216.823,08	24.335,54

Hinsichtlich einer genaueren Betrachtung wird auf die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe verwiesen, die jährlich Gegenstand der Beratungen der gemeindlichen Gremien sind.

2. Zweckverbände

Zweckverbände sind rechtlich selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei der sich mehrere Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise) zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zusammenschließen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat der Zweckverband die entsprechenden Statusrechte: Rechts-, Geschäfts- und Parteifähigkeit; die Dienstherrnfähigkeit (also das Recht, Beamte zu ernennen und anzustellen) ist ihm nach § 17 Abs. 2 KGG ausdrücklich zugestanden.

Der Zweckverband hat nach § 6 Abs. 2 KGG das Recht auf Selbstverwaltung. Es beinhaltet die Befugnis, die auf ihn delegierten Aufgaben durch selbstbestellte Organe in eigener Verantwortung zu erledigen und die innere Ordnung des Verbandes (Verfassung, Verwaltung) durch Verbandssatzung selbst zu bestimmen. Gesetzlich vorgeschriebene Organe sind der Vorstand und die Versammlung. Daneben kann die Verbandssatzung fakultativ weitere Organe vorsehen.

Zweckverbände	Aufgaben	Finanzierungsanteil
ASM - Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze	Abwassersammlung und -reinigung	Stammeinlage 28.511,60 EUR. Ansonsten eigene Beitrags- und Gebührenhoheit des ASM
Kommunales Gebietsrechenzentrum KIV in Hessen	Informations- und Kommunikationstechnische Hard- und Software bereitstellen usw.	Leistungsentgelte, Umlage für Verlustausgleich
Riedwerke Kreis Groß-Gerau	ÖPNV, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung	Einmalige Investitionsumlage 22.640 EUR; im übrigen Umlagefinanzierung

3. Wasser- und Bodenverbände

Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber keine Gebietskörperschaften. Wasser- und Bodenverbände haben die Dienstherrnfähigkeit. Ihre Aufgaben sind in § 2 WVG detailliert beschrieben und liegen im Bereich Unterhaltung, Schutz und Pflege von Gewässern und von Anlagen an und in Gewässern, technischen Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers usw.

Der Wasser- und Bodenverband regelt seine Rechtsverhältnisse durch eine Verbandssatzung. Organe des Verbandes sind die Versammlung und der Vorstand. Der Wasser- und Bodenverband finanziert sich aus Beiträgen seiner Mitglieder.

Die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg ist neben 18 weiteren Kommunen Mitglied im Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried mit Sitz Groß-Gerau. Der Beitragsanteil beträgt 0,093 %; für 2005 beträgt der Beitrag 1.031,24 EUR.

4. Genossenschaften

Die Genossenschaft i. S. d. Genossenschaftsgesetzes (GenG) ist eine Gesellschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl (mindestens 7), welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt, ohne dass diese persönlich für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften (§ 1 GenG). Die Genossenschaft ist eine juristische Person, wodurch den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft haftet. Ein Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben. Organe der Genossenschaft sind der Vorstand (Geschäftsführung und Vertretung), der Aufsichtsrat (Kontrolle des Vorstandes) und die Generalversammlung.

Genossenschaften	Anzahl Anteile	Wert der Anteile 31.12.2005
Volksbank Mainspitze eG	12	1.200,00 EUR
Volksbank Mainz eG	6	900,00 EUR
Baugenossenschaft Mainspitze eG	288	59.040,00 EUR
Baugenossenschaft Ried eG	10	3.500,00 EUR

* = Glättung im Zuge der Euro-Umstellung

5. Kapitalgesellschaften

Eine Gesellschaft ist ein vertraglicher Zusammenschluss von mehreren Personen, der eine Organisation zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks schafft (§ 705 BGB). Grundsätzlich lassen sich Personen- und Kapitalgesellschaften unterscheiden. Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist der Haftungsumfang gegenüber den Gläubigern. Bei Personengesellschaften ist die persönliche Haftung ein Wesensmerkmal, bei Kapitalgesellschaften haftet dagegen nur das Gesellschaftsvermögen der juristischen Person.

Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sind juristische Personen des privaten Rechts. Deren Verfassung richtet sich nach dem Aktien- bzw. dem GmbH-Gesetz. Kapitalgesellschaften sind mit einem Mindestkapital (GmbH 25.000 EUR, AG 50.000 EUR) auszustatten.

Die Organe der GmbH sind der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung und Vertretung), die Gesellschafterversammlung als beschließendes Organ der GmbH und ggf. ein Aufsichtsrat (als Kontrollorgan der Geschäftsführung). Die Organe der AG sind der Vorstand (Geschäftsführung und Vertretung), die Hauptversammlung als beschließendes Organ der AG sowie ein Aufsichtsrat als Kontrollorgan des Vorstandes. Die Gesellschafter sind an der AG mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Gesellschaften	Gesellschaftsanteile	Wert der Anteile 31.12.2005
Wohnbau Mainspitze GmbH	Stammeinlage	51.129,19 EUR
Regionalpark Rhein-Main Südwest GmbH	Stammeinlage	5.112,92 EUR
Technologie-, Innovations- und Gründer/-innenzentrum (TIGZ) GmbH	Stammeinlage	6.135,50 EUR
Fraport AG	1 Aktie (Kurswert bei Ankauf)	53,78 EUR

Nachfolgend werden die im § 123 a HGO geforderten Angaben über die Beteiligung der Gemeinde an der Wohnbau Mainspitze GmbH gemacht; dies ist das einzige Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an dem die Gemeinde mit mindestens 20 % beteiligt ist.

Beteiligungsbericht gem. § 123 a HGO für die Wohnbau Mainspitze GmbH

Gegenstand des Unternehmens gem. Gesellschaftsvertrag vom 23.05.1991:

- (1) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
- (2) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.
- (3) Die Gesellschaft bedarf der Genehmigung gem. § 34 c Gewerbeordnung. Ansonsten führt sie keine Geschäfte aus, die einer besonderen staatlichen oder behördlichen Genehmigung bedürfen.

Beteiligungsverhältnisse:

An der Wohnbau Mainspitze GmbH sind

- die Volksbank Mainspitze eG,
- die Gemeinnützige Baugenossenschaft Mainspitze eG und
- die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg

zu je einem Drittel als Gesellschafter beteiligt. Das Stammkapital beträgt 153.387,56 EUR.

Besetzung der Organe in 2005:

Aufsichtsrat

- Gerhard Hang (Vorsitzender)
- Richard von Neumann (stv. Vorsitzender)
- Jürgen Köhler

Geschäftsführung

- Horst Euler, Architekt
- Norbert Kühn, Fachwirt

Beteiligungen der Wohnbau Mainspitze GmbH:

Die Wohnbau Mainspitze GmbH hielt im Jahr 2005 keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen:

Durch ihre Betreuungs-, Bewirtschaftungs- und Bauträgetätigkeit erfüllt die Wohnbau Mainspitze GmbH durch unterschiedliche Maßnahmen insbesondere den öffentlichen Zweck der Bereitstellung von Wohnraum für breite Schichten in der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs, Ertragslage usw.

Das laufende Geschäft der Wohnbau Mainspitze GmbH im Jahr 2005 schließt nach der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Bilanzverlust von 142.475,91 EUR ab.

Auszug aus dem Lagebericht 2005:

„Den Umsatzerlösen aus der Hausbewirtschaftung stehen insbesondere die mit den Leerständen verbundenen Erlösschmälerungen sowie die Abschreibungen des Grundvermögens mit 4 % gegenüber, sodass sich für diesen Unternehmenssektor ein negatives Ergebnis in Höhe von T€ 39,5 ergibt.

Umsatzerlöse ergeben sich im Bereich der Betreuungstätigkeit durch den Abschluss bzw. die Abrechnung des Bankneubaus sowie einiger Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen hierfür sowie für nachträgliche Arbeiten an vorangegangenen Betreuungsmaßnahmen ergibt sich im Bereich Baubetreuung ein negatives Ergebnis in Höhe von T€ 27,9.

Im Jahre 2005 wurde mit der Planung der Neubaumaßnahme Anne-Frank-Straße begonnen. Der Baubeginn erfolgt erst im Jahre 2006, sodass für das Geschäftsjahr 2005 keine Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Eigentumsmaßnahmen erzielt wurden. Den Umsatzerlösen aus dem Verkauf eines unbebauten Grundstücks stehen die Aufwendungen hierfür sowie für die Planung und Vorabwicklung der Neubaumaßnahme gegenüber. In diesem Bereich schlägt ein negatives Ergebnis in Höhe von T€ 36,2 zu Buche.

Den Umsatzerlösen aus den Bereichen Hausbewirtschaftung, Betreuungstätigkeit sowie dem Verkauf eines unbebauten Grundstücks stehen Aufwendungen hierfür und nicht zuordnungsfähige Fixkosten des allgemeinen Geschäftsbetriebs in Höhe von T€ 99,2 gegenüber. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr in Höhe von € 23.058,81 ergibt sich ein Bilanzverlust in Höhe von € 142.475,91.“

Es erfolgten keine Kapitalzuführungen oder – entnahmen durch die Gemeinde. Kredite wurden nicht aufgenommen. Die Gemeinde gewährte keine Sicherheiten.

Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen:

§ 121 Abs. 1 HGO:

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

Satz 2 gilt für die Wohnbau Mainspitze GmbH, da deren Betätigung seit 1991 ausgeübt wird.

Nach wie vor rechtfertigt die im Gesellschaftsvertrag geregelte Betätigung der Wohnbau Mainspitze GmbH den öffentlichen Zweck der Bereitstellung von Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung in Ginsheim-Gustavsburg. Diese Betätigung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf. Durch die geplante Ausweisung weiterer Baugebiete in der Gemeinde ist Potential für eine künftige Bauträgertätigkeit der Wohnbau Mainspitze GmbH vorhanden.

C. Risikoeinschätzung

Eigenbetriebe

Die kommunalen Eigenbetriebe als rechtlich unselbständige Sondervermögen wirtschaften zunächst unabhängig vom kommunalen Haushaltsplan mit eigenen Wirtschaftsplänen. Nach dem Eigenbetriebsgesetz ist die Kommune jedoch verpflichtet, einen entstandenen Verlust spätestens nach 5 Jahren aus dem kommunalen Haushalt auszugleichen, sofern dieser nicht mit Gewinnen verrechnet oder aus Rücklagen ausgeglichen werden kann (§ 11 Abs. 6 EigBG).

Der **Eigenbetrieb KWG**, der seit 1991 besteht, verfügt über stabile Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung (im Jahr 2004 waren dies 3.742 T€). Eine Verlustübernahme aus dem Gemeindehaushalt war bisher nicht notwendig. Der Verkehrswert des Anlagevermögens der KWG übersteigt die Verbindlichkeiten deutlich und könnte im Zweifelsfalle am Markt auch erzielt werden. Ein Risiko ist beim Eigenbetrieb KWG somit nicht zu sehen.

Auch beim **Eigenbetrieb SBB**, der seit seiner Gründung zum 01.01.1999 planmäßige Verluste aufwies, konnten die Jahresabschlüsse bis 2004 letztlich positiv gestaltet werden. Das Jahr 2005 schließt mit einem Jahresverlust von 30.624,92 EUR ab.

Der SBB, der als Hilfsbetrieb der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dient (z. B. bei der Grünpflege, Straßenunterhaltung, Transport- und Reparaturleistungen), steht bei diesen Leistungen für den Auftraggeber Gemeinde im Wettbewerb zu privaten Anbietern. Hier liegt ein gewisses Risiko, denn die Preisgestaltung des SBB muss sich diesem Wettbewerb anpassen und darin bestehen. Sofern Leistungen an private Dritte vergeben werden, weil deren Konditionen für die Gemeinde wirtschaftlicher sind, stellt sich naturgemäß die Frage nach der Auslastung der Kapazitäten und der Kosten des Eigenbetriebs SBB.

Bisher gelang es dem Eigenbetrieb SBB, ggf. durch eine flexible Personalplanung (z. B. Nichtbesetzung freiwerdender Stellen) hierauf zu reagieren.

Zweckverbände

Der Zweckverband **ASM - Abwasser- und Servicebetrieb Main Spitze** als juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde von den beiden Kommunen Ginsheim-Gustavsburg und Bischofsheim gegründet. Seit der Umstrukturierung 1997 im Zuge des Konzeptes „Abwasser 2000“ führt der ASM seine Haushaltswirtschaft nach den Regeln des Eigenbetriebsrechts und wendet die kaufmännische doppelte Buchführung an. Mit der Umstrukturierung und der Übernahme der gemeindlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung erhielt der ASM auch die Beitrags- und Gebührenhoheit.

Der ASM arbeitet kostendeckend; Nachschüsse der Verbandsgemeinden (z. B. durch zusätzliche Umlagen) sind bisher nicht erforderlich. Durch die Beitrags- und Gebührenhoheit ist ein finanzielles Risiko beim ASM nicht erkennbar.

Für die Mitgliedschaft im Zweckverband **KGRZ KIV in Hessen** zahlt die Gemeinde Leistungsentgelte gemäß Entgeltverzeichnis für die von der KIV in Anspruch genommenen Leistungen. Zusätzlich muss die Gemeinde über mehrere Jahre einen nicht unerheblichen Betrag als Umlage zum Verlustausgleich entrichten, der u. a. aus Pensionsverpflichtungen herrührt. Die KIV in Hessen steht als EDV-Anbieter im Wettbewerb mit privaten Anbietern. Der Konkurrenzkampf und die Streichung der Landeszuwendungen hat bereits in den letzten Jahren zu erheblichen strukturellen Veränderungen (Zusammenschluss der KGRZen Frankfurt, Darmstadt und Gießen zur KIV in Hessen, Gründung der Tochtergesellschaft „ekom21 GmbH“ gemeinsam mit dem KGRZ Kassel), zu Personaleinsparungen und dem Versuch, Kosten zu reduzieren, geführt. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Nach § 2 Abs. 10 der Kooperationsvereinbarung der KIV in Hessen mit dem KGRZ Kassel zur Gründung der „ekom 21 GmbH“ verbürgen sich die KGRZ für Kredite des Gemeinschaftsunternehmens. Der Stand des der „ekom21 GmbH“ gewährten Gesellschafterdarlehens betrug zum 31.12.2005 nach wie vor 6,5 Mio. EUR. Die Verbandsmitglieder tragen somit das Darlehensrisiko mit. Eine darüber hinaus gehende Nachschusspflicht der Gesellschafter ist im Gesellschaftsvertrag der „ekom 21 GmbH“ nicht vorgesehen. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband KIV in Hessen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und ist nicht nur deshalb, sondern auch aus finanziellen Erwägungen der verbleibenden Mitglieder, nur schwer vorstellbar. Der Jahresgewinn des KGRZ KIV in Hessen für das Jahr 2004 betrug 826.026,35 EUR.

Im **Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau** haben sich die Mitglieder Landkreis Groß-Gerau und alle 14 Städte und Gemeinden des Kreises zusammengeschlossen. Aufgaben sind die Wasserversorgung, der ÖPNV und die Abfallbeseitigung.

Die Abfallbeseitigung ist eine hoheitliche Aufgabe, für die gem. Satzung des Zweckverbandes entsprechende kostendeckende öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben werden. Die Bereiche Wasserversorgung und ÖPNV, der inzwischen von der Tochtergesellschaft „Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH“ (LNVG) organisiert wird, bilden im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung einen steuerlichen Querverbund, in dem die Gewinne aus der Wasserversorgung mit den Verlusten des ÖPNV verrechnet werden. Die danach verbleibenden Verluste des ÖPNV werden im Wege der Umlagefinanzierung von den Verbandsmitgliedern refinanziert. Für das Jahr 2005 waren von der Gemeinde hierfür 152.945 EUR zu zahlen. Ein Risiko besteht somit in der permanenten Verlustsituation des ÖPNV, aber auch in der Anforderung kostendeckender Gebühren im Bereich Abfallbeseitigung. Hier muss die Gemeinde als Verbandsmitglied ihr Augenmerk auf möglichst wirtschaftliche Organisation und Arbeitsprozesse richten, um unnötige Kosten und damit erhöhte Gebühren zu vermeiden.

Wasser- und Bodenverbände

Die Mitgliedschaft im Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried birgt kein wesentliches Risiko. Die Beitragsanteile werden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung angepasst; bei steigenden Ausgaben des Verbandes für die Unterhaltung von Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke, den Kapitaldienst sowie die Verwaltungskosten steigen die Beitragsanteile. Im Rahmen der Mitgliedschaft hat die Gemeinde darauf zu achten, dass die von ihr zu zahlenden Beiträge im Rahmen bleiben.

Genossenschaften

Wie oben bereits ausgeführt, haftet die Genossenschaft gegenüber ihren Gläubigern nur mit dem Vermögen der Genossenschaft; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Allerdings sehen die Satzungen eine (beschränkte) Nachschusspflicht der Mitglieder vor.

Bei der **Volksbank Mainspitze eG** ist die Nachschusspflicht gem. § 40 der Satzung auf einen Betrag von 250 EUR begrenzt.

Bei der **Volksbank Mainz eG** besteht aufgrund der Satzung eine Nachschusspflicht begrenzt auf die Höhe eines Anteils (50 EUR).

Bei der **Baugenossenschaft Mainspitze eG** ist die Nachschusspflicht gem. Satzung auf die Haftungssumme von 255,56 EUR begrenzt.

Bei der **Baugenossenschaft Ried eG** ist die Nachschusspflicht gem. Satzung auf 350 EUR festgesetzt.

Die jeweiligen Satzungen sehen vor, dass die Geschäftsguthaben der Mitglieder, sofern andere Mittel (z. B. Rücklagen) nicht vorhanden sind, zur Verlustabdeckung herangezogen werden können. Solches war bisher nicht der Fall und ist aufgrund der wirtschaftlichen Situation der o. g. Genossenschaften auch nicht zu erwarten, so dass der Gemeinde ein Risiko hieraus derzeit nicht erwächst.

Weitergehende Risiken durch die Beteiligung an den genannten Kreditgenossenschaften liegen nicht vor, da die Einlagen durch eine Sicherungseinrichtung beim Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken in voller Höhe abgesichert sind. Eine solche Sicherungseinrichtung existiert für die Baugenossenschaften nicht.

Gesellschaften

Wie bereits oben ausgeführt, haften Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) gegenüber ihren Gläubigern grundsätzlich nur mit dem Gesellschaftskapital, es sei denn, im jeweiligen Gesellschaftsvertrag wären im Wege der Vertragsfreiheit (inhaltliche Gestaltungsfreiheit) weitergehende Regelungen vereinbart. Bei den Kapitalgesellschaften, an denen die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg beteiligt ist, sind solche weiterreichenden Nachschuss- oder Haftungspflichten bzw. -möglichkeiten nur in folgenden Fällen vereinbart:

TIGZ GmbH:

Gem. § 18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages können die Gesellschafter die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn sämtliche Stammeinlagen voll eingezahlt sind. Der Beschluss erfordert Einstimmigkeit der Vertreter von 100 % des Stammkapitals, mit Ausnahme der Gesellschafter, die gem. Abs. 3 von einer Nachschussverpflichtung befreit sind (dies betrifft Gesellschafter, deren Anteil am Stammkapital 24 % nicht übersteigt; Ginsheim-Gustavsburg hält 6 %). Der Beschluss zur Befreiung von der Nachschusspflicht bedarf einer 2/3-Mehrheit.

Die Nachschusspflicht ist gem. § 18 Abs. 2 auf fünf Jahre beschränkt und mit Höchstbeträgen versehen. Im Falle der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg ist die Nachschusspflicht auf einen Betrag von 96.000 DM (49.084,02 EUR) innerhalb von 5 Jahren begrenzt. Mit der Zahlung eines Nachschusses in Höhe von 14.005,53 EUR im Jahr 2002 ist der Höchstbetrag von der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg binnen der maßgeblichen fünf Jahre (1998 – 2002) erbracht worden.

Gem. Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 04.12.2002 hat die Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg für die Jahre 2003 – 2007 eine Nachschussverpflichtung von nochmals maximal 49.084 EUR übernommen. Für das Jahr 2005 wurden 10.000 EUR von der TIGZ GmbH als Nachschuss angefordert.

Wohnbau Mainspitze GmbH:

Gem. § 22 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung über die Deckung eines ausgewiesenen Bilanzverlustes zu entscheiden.

Dies beinhaltet die theoretische Möglichkeit, dass die Gesellschafterversammlung von den Gesellschaftern entsprechende Nachschüsse verlangt, sofern kein Vor-

trag auf neue Rechnung oder Ausgleich aus Rücklagen erfolgt. Solche Nachschüsse wurden bisher nicht fällig; umgekehrt hat die Beteiligung der Gemeinde an der Wohnbau Mainspitze GmbH wiederholt zur Ausschüttung nicht unerheblicher Dividenden geführt. Insoweit wird auf die Jahresabschlüsse und die entsprechenden Lageberichte der Gesellschaft verwiesen. Beim geprüften Jahresabschluss 2005 betrug der Jahresverlust 165.534,72 EUR.

Das Risiko der Gemeinde bei den übrigen Gesellschaften beschränkt sich somit auf das eingebrachte Gesellschaftskapital.

D. Ausblick

Der Beteiligungsbericht wird jährlich in aktualisierter Form den gemeindlichen Gremien im Rahmen des Jahresabschlusses als Informationsquelle zur Verfügung gestellt.

Zudem wird der Bericht der interessierten Öffentlichkeit auf geeignete Weise (u. a. auf der Internetseite der Gemeinde) zugänglich gemacht und die Einsichtnahme ermöglicht (siehe hierzu auch § 123 a HGO).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Neumann', followed by a horizontal line.

(von Neumann)
Bürgermeister